

EvBl 2011/2

§§ 1472, 1485,
1489 ABGB

OGH 10. 8. 2010,
1 Ob 120/10 v
(OLG Linz
2 R 160/09 a;
LG Salzburg
4 Cg 74/08 h)

Mit dieser E lehnt der OGH die Verlängerung der langen, 30-jährigen Verjährungsfrist zugunsten privilegierter juristischer Personen bei Schadenersatzansprüchen ab.

→ Keine Verlängerung der 30-jährigen Verjährungsfrist bei Schadenersatzansprüchen

§§ 1472, 1485, 1489 ABGB

Die 30-jährige Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche nach § 1489 Satz 2 ABGB wird für die

Sachverhalt:

Die Kl ist eine 1973 gegründete GmbH. Ihre Gesellschafter sind zu je einem Drittel die Wirtschaftskammer Salzburg, das Land Salzburg und die Stadtgemeinde Salzburg. In den 70er-Jahren ließ die Kl in mehreren Bauabschnitten Hallen errichten, in denen sie ein Ausstellungszentrum betreibt. Die Rechtsvorgängerin der Bkl war Mitglied der Ausführungsgemeinschaft/Generalunternehmerin, die von 1976 bis 1977 die Ausstellungshallen errichtete. Im Jänner 2006 stürzte eine Halle des ersten Bauabschnitts infolge Schneelast ein. Für die von August 2007 bis September 2008 durchgeführten Sanierungsarbeiten zahlte die Kl insgesamt € 670.070,11.

Die Kl beehrte in ihrer am 10. 9. 2008 eingebrachten Klage zunächst die Feststellung der Haftung der Bkl für sämtliche Schäden als Folge einer mangelhaften Bauausführung. Am 21. 4. 2009 stellte sie das

Klagebegehren aufgrund der mittlerweile bereits abgeschlossenen Sanierung der Baumängel auf Zahlung um. Nach dem Einsturz der Halle hätten sich massive, bei der damaligen Errichtung unterlaufene Bauausführungsfehler herausgestellt. Zur Frage der Verjährung brachte sie vor, dass sie zu den durch die §§ 1472, 1485 ABGB begünstigten Personen gehöre, weshalb die Verjährungsfrist 40 Jahre betrage. Außerdem beginne auch die lange Verjährungsfrist des § 1489 ABGB erst mit Kenntnis von Schaden oder Schädiger zu laufen.

Die Bkl berief sich auf den Ablauf der 30-jährigen Verjährungsfrist des § 1489 Satz 2 erster Fall ABGB.

Das ErstG wies das Klagebegehren wegen Verjährung ab.

Das BerG bestätigte dieses U und sprach aus, dass die oRev zulässig sei.

Der OGH gab der Rev der Kl nicht Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

[Beginn der langen Verjährungsfrist und Schadenseintritt bei vertragswidriger Leistung]

Die lange Frist des § 1489 Satz 2 erster Fall ABGB begann mit der Übergabe der Hallen in den Jahren 1976 bis 1977, wie bereits die Vorinstanzen zutreffend erkannt haben. Der Schaden, der nach dem weiten Schadensbegriff des § 1293 ABGB jede nachteilige Auswirkung auf rechtlich geschützte Güter erfasst (*Reischauer* in *Rummel*³ § 1293 ABGB Rz 1, 1 b), ist für die Bestellerin bereits mit der Erbringung einer mangelhaften und damit vertragswidrigen Leistung eingetreten (5 Ob 64/09 m; *Welsler/Jud*, Die neue Gewährleistung § 933 a Rz 38). Die kontroversiell beantwortete Frage, ob der Beginn der 30-jährigen Verjährungsfrist vom Eintritt des Schadens abhängig ist (*Koziol*, Grundfragen des Schadenersatzrechts Rz 9/21 f; *M. Bydlinski* in *Rummel*³ § 1489 ABGB Rz 6 mwN ua) oder nicht (RIS-Justiz RS0034504), stellt sich damit nicht. Die Kenntnis des Geschädigten vom Schadenseintritt ist nach der in die-

in § 1472 ABGB genannten begünstigten Personen nicht auf 40 Jahre verlängert.

sem Punkt nicht umstrittenen Regelung des § 1489 Satz 2 ABGB nicht nötig, um die 30-jährige Verjährungsfrist auszulösen. Das unter Hinweis auf die E 2 Ob 58/91 gebrachte Argument der Kl, eine Verjährung könne nicht beginnen, bevor der Geschädigte eine Chance zur Realisierung seiner Forderung habe, kann auch deshalb nicht überzeugen, weil es sich um einen völlig anderen Fall handelt. Der OGH schloss in der zitierten E die 30-jährige Verjährungsfrist aus, weil ein rechtskräftiges Feststellungsurteil (Haftung für die Folgen eines Verkehrsunfalls) vorlag (RIS-Justiz RS0034215).

Bei einem Beginn der Frist spätestens 1977 war zum Zeitpunkt der Einbringung der Klage im Jahr 2008 die 30-jährige Verjährungsfrist bereits abgelaufen. Zu prüfen bleibt, ob sich diese Frist zugunsten der Kl durch §§ 1472, 1485 Abs 1 ABGB um weitere 10 Jahre verlängert hat.

[Keine Verlängerung der 30-jährigen Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche]

§ 1478 ABGB setzt als allgemeine Verjährungsfrist grundsätzlich einen Zeitraum von 30 Jahren fest. § 1485 Abs 1 ABGB verlängert diese Frist zugunsten der in § 1472 ABGB privilegierten Personen auf 40 Jahre. Nach seinem Abs 2 gilt die allgemeine Regel, dass ein Recht wegen des Nichtgebrauchs erst nach 30 oder 40 Jahren verloren geht, nicht in den Fällen, für die das Gesetz einen kürzeren Zeitraum festgelegt hat. Das 4. Hauptstück des ABGB (Verjährung und Ersitzung) enthält mehrere Sonderbestimmungen zu Verjährungsfristen, und zwar mit Ausnahme von § 1480 ABGB unter dem Titel „Besondere Verjährungszeit“ in den §§ 1486 ff. Zu diesen Sonderregeln zählen somit auch die in § 1489 ABGB enthaltenen Verjährungsfristen für Schadenersatzansprüche. Die in Satz 2 leg cit festgesetzte 30-jährige Verjährungsfrist bezieht sich auf zwei Sondertatbestände (mangelnde Kenntnis von Schaden und/oder Schädiger oder eine qualifiziert strafbare Handlung als Schadensursache). Diese zugunsten des Geschädigten für bestimmte Konstellationen geschaffene Sonderregelung ist der allgemeinen, ordentlichen Verjährungsfrist des § 1478 ABGB nicht schon deshalb gleichzusetzen, weil die Frist gleich lang ist. Gegenteiliges sagt auch § 1485 Abs 2 ABGB nicht aus, der nur Selbstverständliches festhält: Verjährungsfristen werden durch das Gesetz bestimmt (§ 1465 ABGB, auf den § 1485 Abs 2 ABGB auch verweist).

Normiert das Gesetz eine kürzere als die allgemeine 30-jährige Frist für die Verjährung, dann gelten weder die 30-jährige noch zugunsten der in § 1472 ABGB privilegierten Personen die 40-jährige Frist, wie der OGH in der bei *M. Bydlinski* (aaO Rz 1) zitierten E JBl 1961, 471 (5 Ob 75/61) ausdrücklich klargestellt hat, ohne dabei die Verlängerung einer besonderen Verjährungszeit von 30 Jahren im Fall des

§ 1472 ABGB zu bejahen. Die bei *Mader/Janisch* (in *Schwimmann*, ABGB³ § 1489 ABGB Rz 23) getroffene Aussage, § 1485 ABGB (Eintritt der 40-jährigen Frist bei begünstigten Personen) sei auf die lange Frist des § 1489 ABGB anzuwenden, enthält keine weitere Begründung. Hätte der Gesetzgeber beabsichtigt, die 30-jährige Frist des § 1489 Satz 2 ABGB der allgemeinen Verjährungsfrist gleichzusetzen und sie in den Fällen des § 1472 ABGB auf 40 Jahre zu erhöhen,

wäre ein entsprechender Verweis (vgl etwa § 1493 ABGB) in der Sonderbestimmung für Schadenersatzklagen zu erwarten. Die 30-jährige Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche hat somit auch für die in § 1472 ABGB genannten Personen zu gelten.

Bei diesem Ergebnis ist es nicht erforderlich, die Frage zu behandeln, ob die Kl als juristische Person des privaten Rechts zu den in § 1472 ABGB privilegierten Personen gehört.

Praxishinweis:

Auch juristische Personen müssen Schadenersatzansprüche aus Vorsatztaten oder bei Unkenntnis des Schadenseintritts bzw des Schädigers jedenfalls innerhalb von 30 Jahren ab dem schädigenden Ereignis geltend machen. In der vorliegenden E beurteilt der OGH die in § 1489 ABGB geregelten Verjährungsfristen für Schadenersatzansprüche als Sonderfall und grenzt davon die allgemeine (lange) Verjährungsfrist des § 1478 ABGB ab. Davon ausgehend gelangt er zum Ergebnis, dass die in § 1485 iVm § 1472 ABGB für die dort genannten begünstigten Personen vorgesehene Verlängerung der Verjährungsfrist (auf 40 Jahre) für Schadenersatzansprüche nicht gilt. Damit lehnt er die gegenteilige Meinung von *Mader/Janisch* (in *Schwimmann*, ABGB³ § 1489 ABGB Rz 23) ab.

Die Frage, ob eine GmbH, deren Gesellschafter juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, zum begünstigten Personenkreis iSd § 1472 ABGB zählt, lässt der OGH in dieser E offen.

EvBI Redaktion

Anmerkung:

1. Der OGH entscheidet, dass die 30-jährige Verjährungsfrist des § 1489 Satz 2 ABGB für juristische Personen nicht auf 40 Jahre verlängert wird. Zu diesem Ergebnis waren schon die Vorinstanzen mit der Argumentation gelangt, dass die Privilegierung moderner Kapitalgesellschaften, welche rein private Erwerbszwecke verfolgen, nicht mehr zeitgemäß sei und zu Wertungswidersprüchen führe. Diese Ansicht hat *de lege ferenda* viel für sich (vgl *Koziol*, Grundfragen des Schadenersatzrechts [2010] Rz 9/11 FN 27), ist methodisch aber nicht haltbar: Im Rahmen der Beratungen über die 3. TN des ABGB wurde zur Diskussion gestellt, die 40-jährige Verjährung überhaupt zu beseitigen. Dennoch wurde im Bewusstsein um die Problematik dieses „veralteten Privilegs“ auf eine Reform verzichtet (78 BlgHH 21. Sess 305). Diese gesetzgeberische Entscheidung zu korrigieren, ist dem Rechtsanwender nicht erlaubt.

2. Der OGH argumentiert anders als die Vorinstanzen: Die in § 1489 ABGB enthaltenen Fristen seien „Sonderregeln“, die die Anwendung des Privilegierungstatbestands zugunsten juristischer Personen (§ 1485 Abs 1 ABGB) ausschließen. Da sich die 30-jährige Verjährungsfrist des § 1489 Satz 2 ABGB auf zwei „Sondertatbestände“ beziehe, sei diese der allgemeinen Verjährungsfrist des § 1478 ABGB nicht schon deshalb gleichzusetzen, weil die Frist gleich lang ist. Hätte der

Gesetzgeber die 30-jährige Frist des § 1489 S 2 ABGB mit der allgemeinen gleichsetzen und sie für juristische Personen auf 40 Jahre erhöhen wollen, wäre ein entsprechender Verweis in der „Sonderbestimmung“ zu erwarten gewesen.

3.1 Die Argumentation kann nicht überzeugen: Soweit andere Bestimmungen als § 1478 Satz 2, § 1479 ABGB anordnen, dass die Verjährung 30 Jahre dauert, ist darin kein Fall einer „besonderen Verjährungszeit von 30 Jahren“ zu sehen, weil die allgemeine Regel nur so weit verdrängt werden kann, als die Ausnahme reicht. Gemäß § 1480 HS 1 ABGB sollen zB nur die Forderungen von rückständigen jährlichen Leistungen in drei Jahren verjähren, weshalb im zweiten HS klargestellt wird, dass das Recht selbst in 30 Jahren verjährt. Der erste HS ist somit eine Ausnahme, während der zweite HS ein Anwendungsfall der allgemeinen Verjährungszeit ist (*R. Madl in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON [2010] § 1480 Rz 2). Das Gleiche muss für § 1489 ABGB gelten, weil dieser nur insoweit eine Ausnahme ist, als er anordnet, dass Schadenersatzansprüche in drei Jahren ab Kenntnis des Geschädigten von Schaden und Schädiger verjähren; insoweit stellt er einen Fall der „besonderen Verjährungszeit“ dar. Soweit im zweiten Satz eine 30-jährige Verjährung angeordnet wird (1. Fall: mangelnde Kenntnis von Schaden und/oder Schädiger; 2. Fall: qualifiziert strafbare Handlung als Schadensursache), ist darin eine Begrenzung der Reichweite der im ersten Satz enthaltenen Ausnahme und damit nur ein Anwendungsfall der allgemeinen Verjährungszeit zu sehen. Dem Umstand, ob sich Bestimmungen wie die gezeigten unter dem Titel „Allgemeine Verjährungszeit“ oder „Besondere Verjährungszeit“ finden, kann kein besonderes Gewicht zukommen, weil sie beide Fälle behandeln und daher hier wie dort geregelt werden können.

3.2 Mit dieser Auslegung stimmt überein, dass § 1478 Satz 2, § 1479 ABGB ein allgemeiner Auffangtatbestand sind, der auf die Fälle anwendbar ist, für die das Gesetz nicht einen kürzeren (sprich: besonderen) Zeitraum ausgemessen hat (*R. Madl in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON § 1478 Rz 5 mwN). Da § 1489 Satz 2 ABGB aber keinen kürzeren, sondern einen gleich langen Zeitraum ausgemessen hat, kann darin kein Fall einer besonderen (früher: außerordentlichen) Verjährungszeit gesehen werden, zumal schon *Zeiler* (Commentar IV [1813] § 1486 N 1 [S 244]) davon ausgegangen ist, dass „die außerordentliche kürzere Verjährungszeit in drei Jahren, oder in Einem Jahre, oder auch noch früher vollendet [wird]“.

3.3 Schon angesichts der hier vorgetragenen Argumente entfällt die Notwendigkeit des vom OGH erwarteten „eigenen Verweises“, um § 1489 Satz 2 ABGB als einen



Fall der allgemeinen Verjährung zu begreifen. Abgesehen davon könnte man den vom OGH vermissten Verweis in § 1485 Abs 2 ABGB entdecken, der als „allgemeine Regel“ anordnet, dass ein Recht wegen des Nichtgebrauchs „erst nach 30 oder 40 Jahren“ verloren geht, wenn das Gesetz nicht einen kürzeren Zeitraum ausgemessen hat.

4. Die Entscheidung des OGH ist daher nicht zu teilen. Vielmehr ist mit dem einhelligen Schrifttum davon

auszugehen, dass sich die 30-jährige Verjährungsfrist des § 1489 Satz 2 ABGB bei Schädigung einer juristischen Person auf 40 Jahre verlängert (s. *M. Bydlinski* in *Rummel*, ABGB II/3³ [2002] § 1489 Rz 1; jüngst *R. Madl* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON § 1489 Rz 2 mit zahlreichen Nw).

Raimund Madl/Stefan Pernert

EvBl 2011/3

§§ 871, 901 ABGB

OGH 31. 8. 2010,
4 Ob 65/10 b
(OLG Wien
4 R 319/09 z;
HG Wien
19 Cg 4/09 y)

→ Irreführende Angaben über das Veranlagungsrisiko bilden einen Geschäftsirrtum

§§ 871, 901 ABGB

Der durch Aussagen in einer Verkaufsbroschüre veranlasste Irrtum über die Wertstabilität eines

Sachverhalt:

Im Jahr 1997 entstand durch Einbringung von etwa 60 tschechischen und ungarischen Liegenschaften die spätere Meinel European Land (MEL). Der Ankauf wurde durch eine Anleihe finanziert, die aus Verkäufen von MEL-Zertifikaten bis 2007 rückgeführt wurde. Anteile an der MEL wurden erstmals im November 2002 an der Wiener Börse in Form von Austrian Depository Certificates (ADC) gehandelt.

Der Bekl war die Platzierung der Zertifikate an der Börse übertragen. Zwecks Vertriebs von MEL-Zertifikaten gründete sie die 100%ige Tochter Meinel Success AG, die nicht unmittelbar, sondern über selbständige und unselbständige Anlageberater tätig wurde. Der Kurs der MEL-Zertifikate an der Wiener Börse entwickelte sich von 2003 bis Mitte 2007 mit geringen Schwankungen aufwärts, wobei der Aufwärtstrend sich ab Beginn 2005 verstärkte. Mitte 2007 erreichte der Kurs einen Höchststand von € 21,32. Dann stürzte er bereits vor und unabhängig von der Finanzkrise mit ganz kurzen leichten Erholungsphasen auf weniger als die Hälfte ab. Eine Erholung des Kurses fand nicht mehr statt.

Der Kl beabsichtigte Ende 2005, etwa 10–15% seiner Ersparnisse, nämlich € 5.000,-, mit höheren Gewinnmöglichkeiten als auf einem Sparbuch, also ein „bisschen spekulativ“, zu veranlagen. Er dachte dabei an eine Veranlagungsdauer von fünf bis sechs Jahren, ohne großes Risiko, aber doch etwas spekulativ, um eine höhere Rendite zu erzielen. Er hatte eine Fondsbeteiligung von € 10.000,- bis € 20.000,-, mit Aktien hatte er keine Erfahrung.

Da aufgrund der öffentlichen Bewerbung MEL-Zertifikate in aller Munde waren, wandte sich der Kl an einen Vermögensberater, der ihm die Verkaufsbroschüre überließ, die ihm von der Vertriebstochter der Bekl zusammen mit den auszufüllenden Formularen (Anlegerprofil, Depotöffnungsantrag/Kaufantrag) übergeben worden war. Die Verkaufsbroschüre der Vertriebstochter enthält zum Abschluss nicht nur einen Hinweis auf deren Adresse und Kontaktdaten, sondern auch auf die Anschrift und die Kontaktdaten der Bekl selbst. Auf den ersten neun Seiten gibt es durchgehend positive Aussagen über die beworbene Gesellschaft und die

Wertpapiers bezieht sich auf eine wertbildende Eigenschaft und begründet daher einen Geschäftsirrtum.

Chancen einer Anlage in deren Papieren. Dabei wird die Gesellschaft als AG, ihre Anteilsscheine als Aktien und deren Inhaber als Aktionäre bezeichnet. Die Broschüre enthielt unter anderem folgende Aussagen: „Das Mietportfolio umfasst bereits mehr als 2.000 europäische und lokale Mieter; im Jahr 2005 generierten die zehn größten Mieter 29% der Gesamtmieteinnahmen.“ „Die Mietpartner von Meinel European Land zählen international zu den besten. Die Qualität der Mieterstruktur besitzt einen beträchtlichen Einfluss auf die Entwicklung einer Immobilie.“ „Ein dem Kapitalmarkt- und Börsengesetz entsprechender Prospekt wurde ordnungsgemäß veröffentlicht und liegt bei der [Bekl] während der üblichen Geschäftszeiten auf und steht auch zum Download zur Verfügung. Im Zusammenhang mit dem Angebot von Wertpapieren der Gesellschaft gelten lediglich die Angaben im Kapitalmarktprospekt als verbindlich. Die Angaben dieses Verkaufsfolders sind unverbindlich.“ [...] Auf Risiken der Veranlagung wurde nicht hingewiesen.

Eine über diese Broschüre hinausgehende umfassende Vermögens- oder Anlageberatung strebte der Kl nicht an, sie fand auch nicht statt. Er sah sich die Verkaufsbroschüre genau durch und traf auf dieser Grundlage seine Entscheidung. Entscheidend für seinen Kaufentschluss war die Aussage zur Sicherheit mit „sichere, breitgestreute Immobilienveranlagung in Zeiten schwankender Aktienmärkte, hoher Steuern und niedriger Zinsen“, die er durch den übrigen Inhalt der Verkaufsbroschüre gestützt sah. Den in der Broschüre erteilten Informationen entnahm er, dass bei „Immobilienaktien“ mit keinen besonderen Schwankungen des Kurses zu rechnen sei, worin ihn die Darstellung des bisherigen Kursverlaufs bestärkte. [...] Zum Risiko meinte der Vermögensberater, dass man diese Papiere langfristig behalten solle und es im Veranlagungszeitraum von 5 bis 6 Jahren zu Schwankungen kommen könne. Dass Kursverluste in einem erheblich höheren Umfang als im bisherigen Verlauf oder gar ein Totalverlust stattfinden könnten, erwähnte der Vermögensberater nicht. Wäre dem Kl bekannt gewesen, dass es beim MEL-Zertifikat zu Kursverlusten, die wesentlich die in der Verkaufsbroschüre dargestellten übersteigen, insb bis zur Hälfte des Kurswerts oder mehr, kommen könne, hätte er

Erste Entscheidung des OGH zur Irrtumsanfechtung des Kaufs von MEL-Zertifikaten.